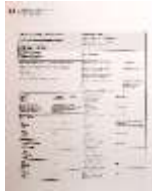


Info Ausnahmetransporte Schweiz

(Schwertransporte, Sondertransporte und Grossraumtransporte)

Möchten Sie in der Schweiz einen Ausnahmetransport durchführen? Hier finden Sie die Fakten!



Bewilligung

Eine Sonderbewilligung ist notwendig, sobald die folgenden Standardmasse überschritten werden:
Ab 18.75 m Länge, 2.55 m Breite, 4.0 m Höhe oder 40 To. Gewicht. Infos: www.astra@admin.ch

Transportbegleiter

Ein Schweizer Ausnahmetransportbegleiter (ATB) ist ab 35 m Länge, 3.8 m Breite oder 4.8 m Höhe vorgeschrieben (Ziffer 5 / 90). Bei den Ziffern 7 und 8 ist eine Eigenbegleitung notwendig.

Ortskundige Person

Die Ziffer 31 bedeutet, dass eine ortskundige Person anwesend sein muss. Als ortskundig gelten Personen, welche die Strecke regelmässig befahren & mögliche Hindernisse auswendig kennen.

Markierung

Vorgeschrieben sind vier 40 x 40 cm grosse und 10 cm breit gestreifte Tafeln, an den äussersten Stellen, links / rechts und vorne / hinten. Nachts: Beleuchtung nach vorne weiss, nach hinten rot.

Beschriftung

Eine Fahrzeugbeschriftung (z.B. «Convoi Exceptionnel») ist nicht notwendig. Ebenfalls braucht es in der Schweiz seit 01.01.2020 die rot-weissen Warnflaggen vorne am Zugfahrzeug nicht mehr.

Gefahrenlicht

Vorgeschrieben sind 2 gelbe Rundumleuchten (oder ein LED-Dachbalken) auf dem Dach und 1 Gefahrenlicht, hinten am Anhänger. Alle Beleuchtungen müssen den EC-Richtlinien entsprechen.

Autobahnen

Wenn der Transport nicht höher als 4.3 m ist, darf i.d.R. die Autobahn befahren werden. Ab 3.0 m Breite darf die Autobahn von 06.30 – 08.30 und 16.30 – 18.30 Uhr nicht befahren werden.

Nachtfahrt

Wenn der Transport eine Breite von mehr als 4.5 m hat, wird eine Nachtfahrt angeordnet. Dasselbe gilt, wenn der Transport durch den Gotthard-Tunnel führt und eine Höhe über 4.0 m hat.

Baustellen

Alle Autobahnbaustellen können online im «Truckinfo» abgerufen werden: www.truckinfo.ch
(Dazu kann auf der linken Seite z.B. das Datum und die gewünschte Breite ausgewählt werden).

Sprache

Der Fahrer (oder Beifahrer) muss fließend deutsch sprechen. Ist das nicht der Fall, müssen die Transportbegleiter die Sprache des LKW-Fahrers beherrschen oder einen Dolmetscher mitführen.

Kontrolle

Der Transportbegleiter ist verpflichtet, vor der Abfahrt folgende Kontrollen vorzunehmen: Höhe, Breite, Länge, Gewicht, Beleuchtung, Ladungssicherung, Ausweise, Bewilligung & Fahrfähigkeit.

Mängel

Werden Mängel am Fahrzeug festgestellt - oder stimmen die Masse nicht mit der Bewilligung überein - darf der Transport nicht losfahren. (Es muss eine neue Bewilligung eingeholt werden).

Sicherung

Die Ladung muss entsprechend dem Gewicht mit genügend Ketten oder Gurten gesichert sein. (80% nach vorne, je 50% zur Seite). Scharfe Kanten oder Spitzen müssen geschützt werden.

Polizei

Jeder Transport muss 24 Stunden vor der Abfahrt durch den Transportbegleiter schriftlich bei der Polizei angemeldet werden. Als Beilage muss dazu die Sonderbewilligung angefügt werden.

Anmeldung

Vor der Wegfahrt - und vor jeder Durchfahrt eines neuen Kantons - muss der Transportbegleiter zudem telefonisch die jeweilige Polizei-Zentrale über den bevorstehenden Transport informieren.

ATB Trasec AG

Gerne unterstützen wir Sie als Transportbegleiter, bei Eigenbegleitungen oder als «ortskundige Personen». Die ATB Trasec AG ist Mitglied des Verbandes der Transportbegleiter: www.vatb.ch

ATB Trasec AG, Brauereiweg 11, 4665 Oftringen, 0041 (0)62 798 08 00, info@trasec.ch

